

4. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 436) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Sundern vom 29.01.2018 hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018 in der Fassung vom 20.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 8 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt 7,00€ mtl. je Wohneinheit (zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer).“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mindestgrundgebühr beträgt 7,00€ monatlich, die Höchstgrundgebühr für in Absatz 3 d) genannten Flächen beträgt 280,00€ monatlich –jeweils zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 16.12.2022
Der Bürgermeister
gez. Willeke